

# **Benutzungs- und Kostenordnung für das Gemeindezentrum Hofstatt (GZH)**

## **I. Benutzungsordnung**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Das GZH ist Eigentum der Gemeinde Schlaitdorf. Es dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Die Benutzungs- und Kostenordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in dem Gebäude aufhalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.

### **§ 2**

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Das GZH dient der Feuerwehr, dem Bauhof, der Schule, den örtlichen Vereinen und Vereinigungen, den örtlichen und überörtlichen Bildungseinrichtungen, der Altenarbeit, der örtlich organisierten Jugendarbeit, den Kirchen, dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen sowie der Gemeindeverwaltung zur Durchführung von Vorträgen, Übungen, Versammlungen, Filmvorführungen, Ausstellungen und Zusammenkünften. Vereinigungen sind Interessensgruppen mit mindestens zwei Einwohnern.
- (2) Bei Vorliegen eines außerordentlichen Anlasses kann auch die Überlassung an einzelne Einwohner der Gemeinde zugelassen werden.
- (3) Auswärtigen Veranstaltern kann das GZH zur Verfügung gestellt werden sofern keine örtliche Belegung entgegensteht. Dies betrifft sowohl die Durchführung kultureller Veranstaltungen, Versammlungen und Übungsbetriebe als auch der außerordentliche Anlass einer Privatperson.
- (4) Anträge auf Überlassung der Räumlichkeiten sind rechtzeitig im Voraus bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (5) Die Benutzung darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung erfolgen.
- (6) Bei mehreren Anträgen für den gleichen Tag entscheidet der zeitliche Eingang des Antrages. Im Übrigen haben die im Veranstaltungskalender aufgeführten, sowie Veranstaltungen der Gemeinde, Vorrang.
- (7) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Genehmigungen und Ähnliches erforderlich sind, hat der Veranstalter diese auf eigene Kosten und Verantwortung einzuholen. Insbesondere ist der Veranstalter für die Einhaltung der feuersicherheitstechnischen sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (8) Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zugangsbereich

außerhalb des GZH zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein.

- (9) Die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und behutsam zu behandeln.
- (10) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einzelner Räume des GZH besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Das GZH und die dazu gehörenden Einrichtungen werden von der Gemeinde Schlaitdorf verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung wird von einem Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen. Dieser übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Bewirtschaftung der ausschließlich von der Freiwilligen Feuerwehr Schlaitdorf genutzten Räume untersteht im Einvernehmen mit der Gemeinde der Eigenverantwortung der Freiwilligen Feuerwehr. Diese sind: der Geräteraum im Untergeschoss, die Fahrzeughalle, die Einsatzzentrale, der Umkleidebereich, Wasch- und Sanitärräume und der Jugendfeuerwehrraum im Erdgeschoss.

### **§ 4**

#### **Benutzung allgemein**

- (1) Das GZH darf vom Veranstalter nur zu dem im Überlassungsantrag genannten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist unzulässig.
- (2) Bei Benutzung des GZH muss eine aufsichtsführende volljährige Person anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in das GZH erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist. Sie hat auch als letzte die Räumlichkeiten zu verlassen. Die aufsichtsführende Person oder Personen sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (3) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (4) Voraussetzung für die Nutzung der Räumlichkeiten ist eine vorherige Einweisung durch die von der Gemeinde beauftragte Person. Vor und nach jeder Veranstaltung ist das Inventar der Räume gemeinsam von Hausmeister und vom verantwortlichen Benutzer abzunehmen.
- (5) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralöl und Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase und ähnlichem ist unzulässig. Gleiches gilt für Feuerwerkskörper jeglicher Art.
- (6) Dekoration, Aufbauten, Ausstellungsgegenstände und dergleichen dürfen im Gebäude nur mit Zustimmung des Hausmeisters ein- und angebracht werden. Nägel und Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenständen nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen,

Firmenschilder usw. ist untersagt. Zeitlich befristete Ausnahmen kann hierzu die Gemeindeverwaltung nach schriftlichem Antrag erteilen.

- (7) Hörfunk-, Fernseh- und Videoaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Veranstalters.
- (8) Nach Veranstaltungen sind die benutzten Räumlichkeiten bis spätestens 12:00 Uhr des darauffolgenden Tages aufgeräumt und gereinigt zu übergeben. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

## **§ 5**

### **Benutzung der Räumlichkeiten durch die Feuerwehr**

- (1) Sämtliche Räumlichkeiten des Feuerwehrbereichs stehen der Feuerwehr uneingeschränkt für dienstliche Zwecke zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung des Schulungsraums (abtrennbarer Teil nahe der Küche) durch die Freiwillige Feuerwehr Schlaitdorf hat Vorrang. Unter die Nutzung fallen:
  - Schulungsveranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen
  - Nachtreffen im Anschluss an regelmäßige Übungen lt. Übungsplan
  - Nachbesprechung von Einsätzen
  - Jubiläen und Hauptversammlungen
  - Dienstbesprechungen
- (3) Die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten der Feuerwehr erfolgt durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Eigenregie. Für die einwandfreie Reinigung der benutzten Räume sowie die Schließung des Hauses ist der vom Kommandant bzw. der von der Gemeinde beauftragte Nutzungsberechtigte verantwortlich.

## **§ 6**

### **Benutzung der Küche**

- (1) Vor und nach der Benutzung hat der Veranstalter das Inventar der Küche auf Vollständigkeit und Beschädigung zu überprüfen. Das Fehlen bzw. Beschädigungen von Inventar ist dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Führt der Veranstalter die Kontrolle nicht durch, haftet er für sämtliches nach der Veranstaltung festgestelltes Fehlen bzw. beschädigtes Inventar.
- (2) Die Küche und der Versammlungsraum sind zusammen nicht zu buchen.

## **§ 7**

### **Nutzung durch Vereine und Vereinigungen**

- (1) Vereine, Vereinigungen, die Grundschule Schlaitdorf und der Kindergarten nutzen vorrangig den Versammlungsraum.
- (2) Die Nutzung von Versammlungsraum und Schulungsraum (Zusammen = Bürgersaal) erfolgt nach Absprache innerhalb der Interessensgemeinschaft (IG) Schlaitdorfer Vereine und nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

- (3) Die Benutzung des GZH erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit der IG – Schlaitdorfer Vereine aufgestellt. Er ist verbindlich für alle.

## **§ 8 Antrag- und Vergabeverfahren**

- (1) Reservierungen der Räumlichkeiten erfolgen über die Gemeindeverwaltung – Rathaus Schlaitdorf.
- (2) Vereine und Privatpersonen werden gleichgestellt. Eine Reservierung ist gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.2022 auch für in der Zukunft liegende Termine möglich.
- (3) Die Gemeindeverwaltung informiert die örtlichen Vereine und Vereinigungen bei der im Herbst stattfindenden IG – Sitzung über die Belegung. Die öffentlichen Termine werden in Form eines Veranstaltungskalenders elektronisch und in Papierform veröffentlicht.

## **§ 9 Reinigung**

- (1) Die Reinigung erfolgt durch den Benutzer nach Veranstaltungsende.
- (2) Das Inventar ist in gereinigtem und aufgeräumten Zustand wieder zu übergeben. Die Küche ist vom Veranstalter gründlich zu reinigen. Die übrigen benutzten Räume sind besenrein zu übergeben.
- (3) Beanstandungen, daraus resultierende finanzielle Aufwendungen und Nachreinigungskosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

## **§ 10 Fundsachen, Haftung, Beschädigung**

- (1) Fundsachen sind dem Hausmeister mitzuteilen oder beim Rathaus abzugeben.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen privaten Eigentums der Benutzer.
- (3) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Eine Haftung der Gemeinde kann nur dann bestehen, wenn der Gemeinde oder ihren Bediensteten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.
- (4) Der Wert von verloren gegangenen und beschädigten Gegenständen durch die Veranstaltung hat der Veranstalter der Gemeinde unverzüglich zu ersetzen.

## II. Kostenordnung

### § 11 Allgemeine Kostenordnung

- (1) Für die Nutzung der Räume des GZH wird ein Entgelt erhoben soweit keine entgeltfreie Nutzung vereinbart ist. Die Gemeinde Schlaitdorf erhebt privatrechtliche Entgelte nach der Bestimmung dieser Benutzungs- und Kostenordnung.
- (2) Nebenkosten und Sonderleistungen werden nach Aufwand abgerechnet.
- (3) Gebührenschuldner ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Gemeinde verlangt vor Beginn der Anmietung eine Kautions von pauschal 400 €.
- (5) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.
- (6) Wird eine angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt, kann die Gemeinde die Hälfte des Nutzungsentgeltes als Ausfallentschädigung verlangen.

### § 12 Gebührentabelle pro Veranstaltungstag

Es gelten für die tägliche Benutzung folgende Gebühren:

<b>Vermieteter Bereich</b>	<b>Entgelt für Vereine</b>	<b>Entgelt für Auswärtige und Dritte</b>
Bürgersaal	143,00 €	286,00 €
Versammlungsraum	110,00 €	220,00 €
Schulungsraum der Feuerwehr	72,00 €	144,00 €
Foyer	35,00 €	70,00 €
(bei Anmietung von Bürgersaal, Versammlungsraum oder Schulungsraum kostenlos)		
Warme Küche	70,00 €	140,00 €
Kalte Küche	55,00 €	110,00 €
Nur Getränkeausgabe	35,00 €	70,00 €
Lautsprecheranlage	43,00 €	86,00 €

### § 13 Nachlässe

- (1) Bei Ausstellungen wird auf die Entgelte ein Nachlass von 50 % gewährt. Voraussetzung ist, dass keine Bewirtschaftung stattfindet und kein Eintritt erhoben wird.
- (2) Veranstaltungen von öffentlichen Gruppen und Institutionen, soweit der Veranstaltungszweck öffentlichen Interessen dient, erhalten auf Antrag einen Nachlass von 50 %.

## **§ 14 Sonstige Mietbestimmungen**

- (1) In der Benutzungsgebühr sind die Leistungen der Gemeinde für Strom, Heizung, Wasser etc. enthalten. Entsorgungsgegenstände sind vom Veranstalter mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen (Essensreste, Müll etc.).
- (2) Die erforderliche gaststättenrechtliche Erlaubnis ist bei der Gemeindeverwaltung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen.
- (3) Die Übergabe, Einweisung und Abnahme der Räume erfolgt in Absprache und auf Weisung der von der Gemeinde beauftragten Person. Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen sind unverzüglich zu melden und wertmäßig zu ersetzen. Bei Nichtbeachtung der Festlegungen können ebenfalls weitere Veranstaltungstermine versagt werden.

## **§ 15 Nutzung durch Vereine**

Der allgemeine Übungsbetrieb von Vereinen ist gebührenfrei. Die Vereine können entsprechend den Förderrichtlinien jährlich zwei Veranstaltungen kostenlos durchführen. Als Verein anerkannt wird jede örtliche Vereinigung und Gruppierung im Sinne der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Schlaitdorf.

## **§ 16 Fälligkeit & Kautions**

Die Entgelte werden mit Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung zur Zahlung fällig und sind sofort nach Rechnungsstellung zu entrichten. Die Kautions beträgt 400 €.

## **§ 17 Inventur**

Die sich im Gemeindeeigentum befindlichen Gegenstände sind mindestens einmal jährlich und nach jeder Benutzung durch einen Gemeindebediensteten zu zählen und der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 18 Ausschluss von Benutzern**

Benutzer, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen oder den Anordnungen nicht Folge leisten, können von der Benutzung des Gemeindezentrums Hofstatt ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

**III. Mietvertrag  
(siehe Anlage)**

**IV. Übergabe- und Rücknahmeprotokoll  
(siehe Anlage)**

**§ 19  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Schlaitdorf, den 19. September 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Richter', with a long horizontal stroke extending to the right.

Richter  
Bürgermeister